

Berufung von Professoren und Professorinnen der Katholischen Theologie

Normen – Vorgaben – Informationen

28. Februar 2014

Berufung von Professoren und Professorinnen der Katholischen Theologie. Normen – Vorgaben – Informationen / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2014. – 58 S. – (Die deutschen Bischöfe – Kommission für Wissenschaft und Kultur ; 38)

INHALT

Geleitwort	5
-------------------------	---

1. Normen und Vorgaben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Kongregation für das Katholische Bildungswesen Normen zur Erteilung des <i>Nihil obstat</i> bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.03.2010	7
--	---

Kongregation für das Katholische Bildungswesen Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den Staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution <i>Sapientia Christiana</i> und der ihr beigefügten <i>Ordinationes</i> vom 01.01.1983 (<i>Akkommodationsdekret I</i> – Auszug)	19
---	----

2. Normen und Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz

Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz Handreichung zur pastoralen Erfahrung als Berufungs- voraussetzung für Professorinnen und Professoren der Katholischen Theologie vom 08.05.2013	22
---	----

Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz Rundschreiben des Vorsitzenden der Kommission an die Diözesanbischöfe zur theologischen Promotion von Absolventen der Lehramtsstudiengänge vom 13.01.2011	31
--	----

Deutsche Bischofskonferenz Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie vom 25.09.2003	35
---	----

Deutsche Bischofskonferenz Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen vom 21.–24.02.1972	40
---	----

3. Empfehlungen und Hinweise des Katholisch-Theologischen Fakultätentages

Katholisch-Theologischer Fakultätentag Eckpunkte zum Verfahren der theologischen Promotion auf der Basis eines Abschlusses in Lehramtsstudiengängen oder in anderen Studiengängen in Katholischer Theologie/Religionslehre vom 22.05.2012	43
--	----

Katholisch-Theologischer Fakultätentag Empfehlungen zur Qualitätssicherung und Neuordnung der Promotion in Katholischer Theologie (Dr. theol.) vom 27.01.2014	48
--	----

Geleitwort

Die Katholische Theologie ist seit jeher eine der klassischen wissenschaftlichen Disziplinen. In Deutschland hat sich ihre Integration in die Hochschullandschaft aus der Perspektive von Staat, Gesellschaft und Universität und auch aus der Sicht von Kirche und Theologie bewährt (Wissenschaftsrat). Die Kirche will eine „starke, eine fachlich gute und eine gesprächsfähige Theologie“ (Erzbischof Robert Zollitsch). Hierfür geschieht in Zusammenarbeit von Katholisch-Theologischem Fakultätentag, theologischen Arbeitsgemeinschaften, Bundeskonferenz der wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter (BAM), Arbeitsgemeinschaft der Studierenden (AGT) und Deutscher Bischofskonferenz bereits eine Menge. Entscheidend kommt es aber auf die Männer und Frauen, Priester und Laien an, die an den Hochschulen forschen und lehren.

Die Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Lehrkräfte der Katholischen Theologie erfüllen dieselben Anforderungen, die nach staatlichem Hochschulrecht für Lehrende generell gelten. Da die Theologie eine kirchen- und bekenntnisgebundene Disziplin ist, sind aber zusätzliche (staats-)kirchenrechtliche Normen und Vorgaben zu beachten.

Für eine sinnvolle Lebens- und Studienplanung sind gute und verlässliche Informationen über die kirchlichen Vorgaben für die Qualifikationswege unverzichtbar. In der vorliegenden Broschüre werden darum die einschlägigen Normen und Vorgaben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und der Deutschen Bischofskonferenz ebenso zugänglich gemacht, wie die aktuellen Hinweise und Informationen des Katholisch-Theologischen Fakultätentages. Für alle, die sich für eine weitergehende wissenschaftliche Qualifikation interessieren bzw. bereits

in der Katholischen Theologie promovieren, habilitieren oder eine Juniorprofessur innehaben, sind damit die wichtigsten Texte zur Hand.

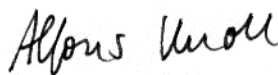
Zur vertieften Information sollte die Arbeitshilfe „Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht“ herangezogen werden, in der die einschlägigen kirchlichen Rechtsnormen von Prof. Dr. Ulrich Rhode SJ (Frankfurt/Sankt Georgen) dokumentiert und unter Weiterführung des Kommentars von Prof. Dr. Heribert Schmitz (München) erläutert werden. Die Arbeitshilfe kann über das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bezogen oder in www.dbk.de eingesehen werden.

Aachen/Regensburg, im Februar 2014



Bischof
Dr. Heinrich Mussinghoff

Vorsitzender der
Kommission für Wissenschaft
und Kultur (VIII)
der Deutschen Bischofskonferenz



Prof.
Dr. Alfons Knoll

Vorsitzender des
Kath.-Theol. Fakultätentages

I. Normen und Vorgaben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Kongregation für das Katholische Bildungswesen

**Normen zur Erteilung des *Nihil obstat*
bei der Berufung von Professoren¹
der Katholischen Theologie an den
staatlichen Universitäten im Bereich
der Deutschen Bischofskonferenz
vom 25.03.2010**

I. Sinn und Konzeption des *Nihil obstat*

1. Die Lehre der Theologie nimmt in eigener Weise an der amtlichen Verkündigung der katholischen Glaubenslehre gemäß c. 747 *Codex Iuris Canonici* (CIC 1983) teil und bedarf insofern einer Beauftragung durch die zuständige kirchliche Autorität (vgl. cc. 812, 818 CIC 1983; Art. 27 § 1 Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* vom 15. April 1979 – SapChrist). Diese Beauftragung einer Person erfolgt weltkirchlich durch das

¹ Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC 1983, Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Normen darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen – soweit nicht Kleriker gemeint sind – männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

Mandatum bzw. die *Missio Canonica* (c. 812 CIC 1983; Art. 27 SapChrist).

In Deutschland wird bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten² das auch konkordatär geregelte *Nihil obstat* erteilt. Das *Nihil obstat* ist die Erklärung der zuständigen kirchlichen Autorität gegenüber der zuständigen staatlichen Autorität, dass gegen die für eine Lehrtätigkeit vorgeschlagene Person seitens der Kirche keine Einwendungen erhoben werden.

2. Für die Gewährung des *Nihil obstat* ist die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* nach Maßgabe des „Dekrets über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution ‚*Sapientia christiana*‘ und der ihr beigefügten ‚*Ordinationes*‘“ (Prot. Nr. 234/78) vom 1. Januar 1983 (*Akkommodationsdekret*) verbindlich.

3. Der Diözesanbischof hat gemäß *Akkommodationsdekret* Nr. 1.b generell die Aufgabe, Leben, Tätigkeit und Einheit der Katholisch-Theologischen Fakultät zu fördern und deren Verbindung mit der Teilkirche und der Gesamtkirche zu pflegen.

Bei der Erteilung des *Nihil obstat* kommt dem Diözesanbischof gemäß *Akkommodationsdekret* Nr. 1.c,1 die zentrale Rolle zu. Diese Aufgabe steht dem Diözesanbischof nach dem zweiten Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Prot. Nr. 234/78/B) vom 1. Januar 1983 auch für die Professoren an den staatlichen Hochschulen zu, an denen eine theologi-

² Im Sinne dieses Dekretes gehören hierzu auch die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.

sche Disziplin³ außerhalb einer Katholisch-Theologischen Fakultät gelehrt wird.

4. Wegen der Bedeutung der Theologie und ihrer weltkirchlichen Dimension hat der Diözesanbischof gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 7* für die Professoren, die auf Lebenszeit ernannt werden sollen, vor Erteilung seines *Nihil obstat* die in Art. 27 § 2 der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* vorgeschriebene Erklärung des Heiligen Stuhles⁴ gemäß Art. 19 § 2 SapChrOrd einzuholen. Dies gilt auch für Juniorprofessoren, die ohne offenes Berufungsverfahren von der Juniorprofessur auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis an derselben Fakultät berufen werden („Tenure Track“).

5. Damit das gemeinsame Bemühen der Gesamtkirche und der Teilkirche für die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen besser gefördert wird, erlässt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Konkretisierung von *Akkommodationsdekret Nr. 1.c.1; Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7* vorliegende Normen für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den

³ Die Bezeichnungen des Faches bzw. der einzelnen Professuren sind unterschiedlich. Neben Katholischer Theologie gibt es u. a. auch Katholische Religion oder Religionspädagogik.

⁴ Art. 19 § 2 der „Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* vom 29. April 1979“ (SapChrOrd) besagt: „Das ‚*Nihil obstat*‘ des Heiligen Stuhles ist die Erklärung, dass nach der Konstitution und den besonderen Statuten der vorgeschlagenen Ernennung nichts im Wege steht.“ Um eine Verwechslung mit dem *Nihil obstat* des Diözesanbischofs zu vermeiden, hat sich mit dem *Akkommodationsdekret* vom 1. Januar 1983 für das „*Nihil obstat* des Heiligen Stuhles“ die Bezeichnung „Erklärung des Heiligen Stuhles“ eingebürgert. Die vorliegenden Normen folgen dieser Sprachregelung.

staatlichen Universitäten⁵ im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Die Normen sollen ein gerechtes und für alle Beteiligten transparentes Verfahren gewährleisten. Ein Anspruch auf die Berufung auf eine Professur oder die Erteilung des *Nihil obstat* wird dadurch nicht begründet.

II. Voraussetzungen und Modus der Erteilung eines *Nihil obstat*

6. Die Professoren und Juniorprofessoren der Katholischen Theologie müssen die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die nach staatlichem Hochschulrecht für Professoren generell gelten.

7. Darüber hinaus werden von Professoren der Katholischen Theologie – einschließlich der Juniorprofessoren – gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 8* und *Nr. 18* das Studium der Katholischen Theologie im Umfang des ersten Studienzyklus in allen notwendigen Disziplinen mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen, der Besuch von Lehrveranstaltungen, die der Spezialisierung dienen, sowie das einschlägige – im Regelfall theologische – kanonische Doktorat gefordert.

Für Juniorprofessoren gelten ferner die „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003.

8. Bei Priestern oder Diakonen bzw. Angehörigen von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens ist die schriftliche Zustimmung des eigenen Ordinarius bzw. höheren Oberen erforderlich.

⁵

Im Sinne dieses Dekretes gehören hierzu auch die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.

9. Bei Laien ist gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 9* der Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.–24. Februar 1972 „Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen“ zu beachten. Da die Lehrtätigkeit persönliches Glaubenszeugnis und aktive Verbindung zum Leben der Kirche voraussetzt, wird von Laien ein mindestens einjähriger praktischer Einsatz in der Pastoral verlangt, der vom für die Fakultät zuständigen Diözesanbischof anerkannt ist. Bei der Erstberufung eines Laien hat der Diözesanbischof ferner das Gutachten des Dreiergremiums einzuholen, das von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß obigem Beschluss von 1972 eingerichtet worden ist.

10. Von den Professoren – einschließlich den Juniorprofessoren – der Katholischen Theologie wird vorbildliches Leben, Echtheit der Lehre und Pflichtbewusstsein sowie die volle Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche, insbesondere mit dem Papst, vorausgesetzt (Art. 26 SapChrist; cc. 750 und 760 CIC 1983).

Nach den Konkordaten und den anderen staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen bezieht sich das *Nihil obstat* sowohl auf die Lehre als auch auf den Lebenswandel des Kandidaten. Für die Erteilung des *Nihil obstat* ist die umfassende Würdigung der Person und des wissenschaftlichen Werkes (Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit) ausschlaggebend.

Aufgabe der die Berufung vorschlagenden Fakultät bzw. der Berufungskommission ist es, den Sachverhalt entsprechend diesen Kriterien sorgfältig zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kandidaten den oben genannten Kriterien vollständig entsprechen.

11. Der Diözesanbischof erteilt sein *Nihil obstat* unter Beachtung der Normen der Konkordate und der anderen staatskir-

chenrechtlichen Vereinbarungen gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 1.c, I*. Dies geschieht gemäß c. 57 § 1 CIC 1983 im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags.

Bedarf es bei einer Lebenszeitberufung der Erklärung des Heiligen Stuhles gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 7*, wird die Frist bis zum Eingang der Erklärung gehemmt (vgl. Nr. 18–20). Gegebenenfalls wird der Diözesanbischof der zuständigen staatlichen Autorität rechtzeitig vor Ablauf der Frist mitteilen, dass aufgrund zwingender Umstände (Einholung der Erklärung des Heiligen Stuhles, Unvollständigkeit des Antrags, notwendiges vertieftes Studium der Veröffentlichungen des Kandidaten etc.) die Frist nicht eingehalten werden kann.

12. Der Diözesanbischof muss auf Grund genauer Prüfung zu einem eigenen wertenden Urteil bezüglich Lehre und Lebenswandel eines Kandidaten gelangen.

Zur Vorbereitung dieses Urteils wird der Diözesanbischof in der Regel eigene wissenschaftliche Gutachten zu Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit des Kandidaten einholen. Diese wissenschaftlichen Gutachten sollen das Werk des Kandidaten nach den üblichen Standards umfassend würdigen, und zwar sowohl hinsichtlich der Qualität und der Relevanz für die von der betreffenden Person zu vertretende Disziplin als auch hinsichtlich der vollen Übereinstimmung mit dem kirchlichen Lehramt (vgl. c. 760 CIC 1983).

Zur Vorbereitung seines Urteils wird der Diözesanbischof ferner Äußerungen zur religiös-kirchlichen Praxis aus dem kirchlichen Lebensumfeld des Kandidaten sowie ein pfarramtliches Zeugnis einholen.

13. Der Verlauf des Verfahrens zur Erlangung des *Nihil obstat* durch den Diözesanbischof kann je nach Sachlage variieren:

- a) Sind alle Voraussetzungen für die Erteilung des *Nihil obstat* erfüllt und handelt es sich nicht um die erste Lebenszeitberufung, gibt der Diözesanbischof gegenüber der zuständigen staatlichen Autorität die entsprechende Erklärung ab.

Der Diözesanbischof teilt dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich mit.

Bei einem späteren Lehrstuhlwechsel hat der Kandidat dem dann zuständigen Diözesanbischof der berufenden Fakultät Datum und Ort der Erteilung des seine bisherige Lehrtätigkeit betreffenden *Nihil obstat* mitzuteilen. Eine Kopie der Erklärung ist Teil der Bewerbungsunterlagen.

- b) Hat der Diözesanbischof hinsichtlich Lehre oder Lebenswandel Bedenken, muss er versuchen, diese auf schriftlichem Wege oder in einem Gespräch mit dem Kandidaten zu beheben. Zu diesem Gespräch können sowohl der Diözesanbischof als auch der Kandidat eine Person des Vertrauens hinzuziehen.
- c) Eine ablehnende Entscheidung ist der zuständigen staatlichen Autorität unverzüglich durch den Diözesanbischof mitzuteilen. Der Diözesanbischof teilt gemäß c. 51 CIC 1983 die Ablehnung auch dem Kandidaten schriftlich mit und versieht die Mitteilung mit einer zumindest summarischen Begründung, die die für die Entscheidung wesentlichen Punkte nennt. Ferner ist der ablehnenden Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend c. 1734 CIC 1983 beizufügen.

14. Um eine Beeinflussung des Verfahrens durch Dritte bzw. eine Beschädigung des Rufes eines am Verfahren Beteiligten zu vermeiden, sind sowohl vom Kandidaten als auch von den Mitgliedern der die Berufung vorschlagenden Fakultät bzw. der Be-

rufungskommission und auch vom Diözesanbischof Vertraulichkeit zu wahren.

III. Das *Nihil obstat* unter Mitwirkung des Heiligen Stuhls

15. Handelt es sich um die erste Berufung eines Kandidaten auf Lebenszeit, muss der Diözesanbischof vor Erteilen seines *Nihil obstat* die im *Akkommodationsdekret* Nr. 7 vorgesehene Erklärung des Heiligen Stuhles einholen. Der Heilige Stuhl kommt damit seiner Verpflichtung nach, die weltkirchliche Einheit und die Qualität von Lehre und Forschung in der Katholischen Theologie zu wahren. Gemäß der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* vom 28. Juni 1988 (insbesondere Artt. 114 und 116) ist die Verantwortung hierfür der Kongregation für das Katholische Bildungswesen anvertraut. Der Erteilung der Erklärung des Heiligen Stuhles geht ein interdikasterielles Verfahren voraus.

16. Der Antrag auf Erteilung der Erklärung des Heiligen Stuhles ist durch den Diözesanbischof an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu richten.

Der Diözesanbischof muss in einer eingehenden Stellungnahme seine eigene begründete Ansicht zu Lehre und Lebenswandel des Kandidaten darlegen.

Dem Antrag sind in einer ausführlichen Dokumentation über den Kandidaten beizufügen:

- Angaben zu Lebenslauf, Studien, wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit (*curriculum vitae et operum*);
- wissenschaftliche Gutachten zu den Veröffentlichungen und zur Lehrtätigkeit;

- qualifizierte Stellungnahme zur religiös-kirchlichen Praxis;
- bei Priestern, Diakonen oder Angehörigen von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens die schriftliche Zustimmung des eigenen Ordinarius bzw. höheren Oberen;
- bei Laien: Gutachten des Dreiergremiums der Deutschen Bischofskonferenz.

17. Der Antrag ist über den Apostolischen Nuntius an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu richten. Der Apostolische Nuntius fügt eine eigene Stellungnahme zum Antrag hinzu.

18. Vor Einleitung des interdikasteriellen Verfahrens wird die Kongregation für das Katholische Bildungswesen ihrerseits die Sachlage prüfen. Ergeben sich hinsichtlich des Kandidaten oder des Verfahrens Anfragen, wird die Kongregation vor Einleitung des interdikasteriellen Verfahrens entsprechende Klärungen bzw. Präzisierungen beim Diözesanbischof anfordern. Dies geschieht sowohl in Verantwortung gegenüber der Lehre der Kirche als auch um gegebenenfalls zu erwartende Nachteile für den Kandidaten zu vermeiden. Die Frist verlängert sich entsprechend.

19. Die Erklärung des Heiligen Stuhles wird gemäß c. 57 § 1 CIC 1983 im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Eingang und positiver Vorprüfung des Antrags bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erteilt. Ergibt sich nach eingeleitetem Verfahren die Notwendigkeit weiterführender Klärungen bzw. Anfragen nach weiteren Dokumenten, wird die Kongregation für das Katholische Bildungswesen diese beim Diözesanbischof unverzüglich anfordern. In diesem Falle verlängert sich die Frist entsprechend. Die Kongregation wird den Diözesanbischof rechtzeitig vor Ablauf der Frist informieren, falls aufgrund zwingender Umstände (Unvollständigkeit des An-

trags, notwendiges vertieftes Studium der Veröffentlichungen des Kandidaten etc.) diese nicht eingehalten werden kann.

20. Der Verlauf des Verfahrens zur Erlangung der Erklärung des Heiligen Stuhles kann je nach Sachlage variieren:

- a) Sind alle Voraussetzungen erfüllt und ist das Ergebnis des interdikasteriellen Verfahrens positiv, erteilt der Heilige Stuhl gegenüber dem Diözesanbischof die Erklärung gemäß *Akkommodationsdekret* Nr. 7, so dass der Diözesanbischof sein *Nihil obstat* gegenüber der staatlichen Stelle erklären kann.
- b) Zeigt sich im Verlauf der Prüfung die Notwendigkeit weiterführender Klärungen, bittet die Kongregation für das Katholische Bildungswesen den Diözesanbischof um ergänzende Informationen, gegebenenfalls auch um die Überstellung weiterer Schriften des Kandidaten. Die Frist verlängert sich entsprechend.
- c) Ergeben sich substantielle Bedenken gegen die Erteilung des *Nihil obstat* für einen Kandidaten, teilt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen dem Diözesanbischof gemäß Art. 19 § 2 SapChrOrd die Gründe mit und bittet um Klärung. Damit besteht für den Diözesanbischof die Möglichkeit, die Bedenken zu prüfen.

Der Diözesanbischof hat den betreffenden Kandidaten über die Angelegenheit gemäß Art. 19 § 2 SapChristOrd auf schriftlichem Wege oder in einem Gespräch zu hören. Zu diesem Gespräch können sowohl der Diözesanbischof als auch der Kandidat eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Über sein Gespräch berichtet der Diözesanbischof der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, die auf Grund des Gesprächsergebnisses eine endgültige Entscheidung trifft.

- d) Besonders in Fällen missverständlicher Aussagen oder unklarer Positionen in Fragen der Lehre kann der Kandidat aufgefordert werden, eine Richtigstellung mittels eines angemessenen wissenschaftlichen Beitrags zu verfassen. Die Aufforderung dazu wird durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen dem zuständigen Diözesanbischof übermittelt. Die angefertigte Richtigstellung ist vor einer Publikation dem Heiligen Stuhl unter Angabe des beabsichtigten Ortes der Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen. Die Frist verlängert sich entsprechend.
- e) In offenkundigen Fällen einer gravierenden Abweichung von der Lehre oder den kirchlichen Anforderungen an den Lebenswandel wird der Heilige Stuhl die Erklärung auch unmittelbar ablehnen.

21. Im gesamten Verfahren zur Erlangung der Erklärung des Heiligen Stuhles ist Vertraulichkeit zu wahren.

22. Eine ablehnende Entscheidung richtet der Heilige Stuhl an den Diözesanbischof und versieht sie gemäß c. 51 CIC 1983 mit einer zumindest summarischen Begründung, die die für die Entscheidung wesentlichen Punkte nennt.

Der Diözesanbischof teilt die ablehnende Entscheidung der zuständigen staatlichen Autorität unverzüglich mit.

Der Diözesanbischof teilt gemäß c. 51 CIC 1983 die Ablehnung einschließlich der summarischen Begründung auch dem Kandidaten schriftlich mit. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung gemäß c. 1734 CIC 1983 beizufügen.

IV. Schlussbemerkungen

23. Es ist darauf zu achten, dass Promovenden und Habilitanden der Katholischen Theologie frühzeitig und hinreichend über die Anforderungen für Professoren der Katholischen Theologie hinsichtlich der Treue zum kirchlichen Lehramt, über die Einstellungsvoraussetzungen sowie über Wesen, Inhalt und Bedingungen des Verfahrens zur Erlangung des *Nihil obstat* informiert werden.

24. Mit der Ablehnung des *Nihil obstat* ist eine Kandidatur im Rahmen eines anderen Berufungsverfahrens nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Voraussetzung dafür ist jedoch ein den geltenden Kriterien entsprechender neuer Sachstand im Hinblick auf die Gründe der Ablehnung im vorausgehenden Verfahren.

25. Vorstehende Normen sind sinngemäß auch auf die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft anzuwenden.

Bei der Berufung von Professoren, die an einer Katholischen Fachhochschule in anwendungsbezogener Form religionspädagogische bzw. theologische Disziplinen vertreten, ist das Mandat des Diözesanbischofs gemäß c. 812 CIC 1983, nicht aber die Erklärung des Heiligen Stuhls gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 7* erforderlich.

Die Normen gelten für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und treten mit Datum des Dekrets der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 25. März 2010 in Kraft. Sie ersetzen die „Normen zum Einholen des *Nihil obstat*, von dem Art. 27 § 2 der Apostolischen Konstitution ‚*Sapientia Christiana*‘ handelt“ vom 12. Juli 1988 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den Staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofs- konferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* und der ihr beigefügten *Ordinationes* vom 01.01.1983 (Akkommodationsdekret I – Auszug)

IV. Die Dozenten

5. Die Professoren und die anderen in der Lehre Tätigen werden nach den von der staatlichen Autorität erlassenen Gesetzen und nach den Satzungen der Universität ernannt. Sie alle bedürfen der *Missio Canonica* und müssen das Glaubensbekenntnis ablegen (Const. Art. 27 Par. 1). Die *Missio Canonica*, d. h. das *Nihil obstat*, erteilt oder widerruft der Ortsordinarius (vgl. Nr. 1, c, 1.) nach Norm des Konkordatsrechts.

6. Das *Nihil obstat* des Ortsordinarius beinhaltet zugleich die Erklärung, dass der Professor oder der in der Lehre Tätige Mitglied der Fakultät werden kann. Der Entzug der *Missio Canonica*, d. h. des *Nihil obstat*, bedeutet, dass der Professor oder der in der Lehre Tätige nicht mehr Mitglied der betreffenden Fakultät bleiben kann.

7. Der Ortsordinarius wird das *Nihil obstat* (Nr. 5) für Professoren, die auf Lebenszeit ernannt werden sollen, erst erteilen, wenn er die in Art. 27 Par. 2 der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vorgeschriebene Erklärung erhalten hat.

8. Zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrfähigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, dass der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d. h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* und nach Art. 17 der *Ordinationes* geforderten entsprechenden Doktors.

9. Hinsichtlich der Dozenten, die Laien sind, sind die von der Deutschen Bischofskonferenz am 21.–24. Februar 1972 beschlossenen und von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit Dekret vom 20. April 1972 approbierten Normen zu beachten.

VII. Die akademischen Grade

16. Die Fakultäten können akademische Grade, die kanonische Wirkungen haben, nur verleihen, wenn sie vom Apostolischen Stuhl anerkannt sind (Const. Art. 6).

17. Der Studiengang, durch den während fünf Jahren eine allgemeine und zusammenhängende Ausbildung in der systematischen Philosophie und in der ganzen Theologie vermittelt wird,

wird abgeschlossen mit dem akademischen Grad des „Diplomtheologen“¹.

18. Niemand darf zum Doktorat in Theologie zugelassen werden, bevor er nicht ein Abschlussexamen in allen theologischen Pflichtfächern (vgl. Ord. Art. 51) abgelegt hat, das den Anforderungen der Bestimmungen der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz entspricht, sofern sich nicht das Doktorexamen (Examen rigorosum) auf alle theologischen Pflichtfächer erstreckt. Ferner wird gefordert, dass der Bewerber nach Abschluss der sich über die ganze Theologie erstreckenden allgemeinen Ausbildung Lehrveranstaltungen besucht hat, die der Spezialisierung dienen.

19. Von Klerikern, Priester- und Diakonatskandidaten und Religiösen wird unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehung zu ihrem Ordinarius für die Promotion zu einem akademischen Grad ein Zeugnis, d. h. eine Empfehlung des eigenen Ordinarius gefordert (vgl. Ord. Art. 24 Par. 1 Nr. 1).

20. Weil der akademische Grad kanonische Wirkungen hat, wird von jedem Bewerber ein Zeugnis des eigenen Ordinarius über Glaube und sittliche Haltung gefordert.

¹ Gemäß den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 13.12.2007 Nr. 3 wird das Studium mit dem akademischen Grad „Magister Theologiae“ abgeschlossen.

2. Normen und Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz

Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII)
der Deutschen Bischofskonferenz

Handreichung zur pastoralen Erfahrung als Berufungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren der Katholischen Theologie vom 08.05.2013

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat am 25. März 2010 „Normen zur Erteilung des *Nihil obstat* bei der Berufung von Professorinnen und Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ erlassen¹. Diese *Nihil obstat*-Normen regeln Kriterien und Ablauf der kirchlichen Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren und tragen so zur Transparenz des Verfahrens bei. Sie sind am 25. März 2010 in Kraft getreten. Die *Nihil obstat*-Normen bilden die rechtlich verbindliche Grundlage für die folgenden Ausführungen.

¹ Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC; Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Handreichung z. T. darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

Unter anderem bestimmen diese *Nihil obstat*-Normen die Anforderungen an Laien hinsichtlich der Pastoralen Erfahrungen als Berufungsvoraussetzung (*NO*-Normen Nr. 9). In Abstimmung mit der Kongregation für das Katholische Bildungswesen soll die vorliegende Handreichung Doktoranden und Habilitanden sowie alle mit dem Berufungsverfahren Befassten verlässlich über Inhalt und Begründung der entsprechenden Bestimmung informieren und Hinweise für ihre künftige Umsetzung geben.

Dabei geht die Handreichung von der Prämisse aus, dass die Katholische Theologie „lebensnotwendig für die Kirche, konstruktiv für die Universität und relevant für die Gesellschaft“ ist (Paul Wehrle). Aus diesem Grunde brauchen Theologie und Kirche Nachwuchswissenschaftler – ob Priester, Diakon oder Laie, ob Mann oder Frau –, die sich für diese Wissenschaft qualifizieren.

1. Information über die Anforderungen

Für eine sinnvolle Lebens- und Studienplanung sind gute und verlässliche Informationen über die Vorgaben der Qualifikationswege unverzichtbar.

An den Hochschulen und in der Priesterbildung gewinnt darum die Beratung der Studierenden und der Nachwuchswissenschaftler zunehmend an Bedeutung. Gerade auch mit Blick auf eine mögliche wissenschaftliche Laufbahn ist es wichtig, dass die Doktoranden und Habilitanden „frühzeitig und hinreichend über die Anforderungen für Professoren der Katholischen Theologie hinsichtlich der Treue zum kirchlichen Lehramt, über die Einstellungsvoraussetzungen sowie über Wesen, Inhalt und Bedingungen des Verfahrens zur Erlangung des *Nihil obstat* informiert werden“ (*NO*-Normen Nr. 23). Dies schließt die Informa-

tion darüber ein, dass und in welchem Umfang pastorale Erfahrungen von angehenden Professoren erwartet werden.

Hier sind in erster Linie die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen in der Pflicht. Durch Informationsveranstaltungen und -materialien sowie im persönlichen Gespräch sollen den Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern die Anforderungen und Qualifizierungswege für künftige Theologieprofessoren nahegebracht werden. Diesem Ziel dienen ergänzend auch die Workshops für Doktoranden und Habilitanden, die überdiözesan vom Katholisch-Theologischen Fakultätentag, der Bundeskonferenz der wissenschaftlichen Assistenten (BAM) und der Bischöflichen Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) angeboten werden. Hilfreich ist auch die Hochschuldidaktische Weiterbildung „Theologie lehren lernen“, die ihren inhaltlichen Schwerpunkt zwar im didaktischen Bereich hat, zugleich aber auch die berufliche Rolle des Hochschullehrers der Katholischen Theologie zum Thema macht.

Zur vertieften Information kann in diesem Zusammenhang die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Arbeitshilfe „Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht“ herangezogen werden, in der die einschlägigen kirchlichen Rechtsnormen von Prof. Dr. Ulrich Rhode SJ (Frankfurt/Sankt Georgen) dokumentiert und unter Weiterführung des Kommentars von Prof. Dr. Heribert Schmitz (München) erläutert werden². Die Arbeitshilfe kann über www.dbk.de unter Veröffentlichungen eingesehen werden. Die wichtigsten Rechtsnormen sind ferner unter www.katholische-theologie.info zu finden.

² Vgl. Heribert Schmitz, Ulrich Rhode (Bearb.), Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen, Bonn² 2011 (= Arbeitshilfen Nr. 100) Randnrn. 139–143.

2. Inhalt und Begründung der Vorgabe

Die Katholische Theologie ist ein „Dienst an der Gemeinschaft der Kirche“ (Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen Rdnr. 21). Durch die wissenschaftliche Reflexion des Glaubens und die Ausbildung von Priestern und Laien nimmt die Katholische Theologie in besonderer Weise am Verkündigungsauftrag der Kirche teil (c. 747 *Codex Iuris Canonici*, *NO*-Normen Nr. 9). Katholische Theologie und kirchliches Leben sind damit aufeinander bezogen und stehen in einem notwendigen inneren Zusammenhang.

Diesen Gedanken nehmen die *Nihil obstat*-Normen auf und unterstreichen, dass „die Lehrtätigkeit persönliches Glaubenszeugnis und aktive Verbindung zum Leben der Kirche voraussetzt“ (*NO*-Normen Nr. 9). Darum wird grundsätzlich von *allen* künftigen Professoren der Katholischen Theologie, ob Priester, Diakon oder Laie, pastorale Erfahrung und aktive Verbindung mit dem kirchlichen Leben erwartet.

Priester und Diakone – einschließlich der Ordenskleriker – arbeiten in der Regel einige Zeit in der Pastoral bzw. durchlaufen eine Phase der Ordensausbildung sowie der Vorbereitung. Die *Nihil obstat*-Normen enthalten darum für sie keine speziellen Regelungen.

Von Laien wird als Berufungsvoraussetzung in den *Nihil obstat*-Normen „ein mindestens einjähriger praktischer Einsatz in der Pastoral [verlangt], der vom für die Fakultät zuständigen Diözesanbischof anerkannt ist“ (*NO*-Normen Nr. 9)³. Diese Vor-

³ Der Beschluss „Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.–24. Februar 1972 verlangte noch eine „mehrjährige hauptamtliche praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten, vor allem außerhalb der Hochschule“

gabe ist in ihrer Aussage klar, lässt zugleich aber Raum, so dass zu ihrer Umsetzung verschiedene Möglichkeiten und Wege offenstehen.

3. Abstimmung mit dem Diözesanbischof

Die *Nihil obstat*-Normen fordern, dass der praktische Einsatz in der Pastoral vom Diözesanbischof anerkannt ist. Ansprechpartner ist der für die Fakultät zuständige Bischof (*NO*-Normen Nr. 9).

Dringend zu empfehlen ist es, dass der an einer wissenschaftlichen Laufbahn interessierte Doktorand bzw. Habilitand frühzeitig mit dem Diözesanbischof Kontakt aufnimmt, um seine Vorstellungen für die Tätigkeit in der Pastoral darzulegen und die konkreten Möglichkeiten zu klären. Im Einzelfall kann es dann Aufgabe der für Hochschulfragen zuständigen Abteilung der Bistumsverwaltung sein, für eine detaillierte Beratung zu sorgen. Am Ende sollte in jedem Fall aber eine klare Absprache mit dem Diözesanbischof stehen, die aus Gründen der Verlässlichkeit auch schriftlich festzuhalten ist.

Wenn der Doktorand bzw. Habilitand die Hochschuleinrichtung wechselt, muss er die geltende Absprache dem dann zuständigen Diözesanbischof mitteilen. Die ursprünglich getroffene Absprache sollte in der Regel auch unter den neuen Rahmenbedingungen Bestand behalten.

Ziel des Einsatzes ist eine reflektierte Praxiserfahrung. Um diese zu fördern, wird seitens des (Erz-)Bistums ein fester Ansprechpartner für die Doktoranden und Habilitanden benannt und erfolgt eine – den Mentoraten für angehende Pastoralreferenten oder Religionslehrer vergleichbare – Praxisbegleitung.

(Nr. I.1 c). Diese Regelung wurde durch die *Nihil obstat*-Normen modifiziert.

Das zuständige Bistum ist gern bereit, die Doktoranden bzw. Habilitanden auch durch das Anbieten entsprechender Praxisstellen beim Sammeln von pastoraler Erfahrung zu unterstützen, sofern dies möglich und gewünscht ist.

Nach dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz „Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen“ vom 21.–24. Februar 1972 ist die Erfüllung der Voraussetzung der pastoralen Erfahrung bereits vor der Habilitation und nicht erst vor der Berufung zum Theologieprofessor nachzuweisen.

4. Einsatzfelder

Die *Nihil obstat*-Normen fordern einen praktischen Einsatz in der Pastoral. Mit dem Begriff Pastoral ist das weite Spektrum des gesamten kirchlichen Handelns angesprochen. Pastoral („Seelsorge“) umfasst die drei Grundvollzüge Verkündigung der frohen Botschaft (Martyria), Gottesdienst und Gebet (Leiturgia) sowie Dienst am Menschen (Diakonia).

Die konkreten Felder für diesen pastoralen Einsatz können sehr unterschiedlich sein: Klassisch sind die Mitarbeit in der Gemeindepastoral oder der schulische Religionsunterricht. Weitere mögliche Felder sind etwa die Schul- und Hochschulpastoral, die Jugendpastoral, die Arbeit der katholischen Akademien, die Katholische Erwachsenenbildung, die Tätigkeit im kirchlich-karitativen Bereich, die Beschäftigung in der Bistumsverwaltung oder im Offizialat sowie das Engagement in Orden und Geistlichen Gemeinschaften. Die genannten Beispiele haben – im Unterschied zu einem reinen Sozialpraktikum – einen eindeutigen kirchlichen Bezug bzw. katechetische Implikationen. Insofern ist von qualifizierten Einsatzfeldern zu sprechen.

Hilfreich ist es, wenn der praktische Einsatz einen inhaltlichen Bezug zu der theologischen Disziplin hat, in der sich der Nachwuchswissenschaftler bzw. die Nachwuchswissenschaftlerin qualifiziert. So könnte – zum Beispiel – ein Habilitand in Praktischer Theologie pastorale Prozesse in Gemeinden begleiten bzw. bei der Entwicklung von Pastoralplänen mitwirken.

5. Umfang der pastoralen Tätigkeit

Die *Nihil obstat*-Normen sprechen von einem mindestens einjährigen Einsatz. Dabei ist an eine hauptamtliche Tätigkeit („Vollzeit“) gedacht, wie sie in der Regel bei der Ausbildung zum Pastoralreferenten oder zum Religionslehrer (Referendariat), bei der Arbeit als Pastoralreferent oder (durchweg) beim schulischen Einsatz als Religionslehrer gegeben ist.

Wird eine Teilzeitbeschäftigung gewählt, muss diese Beschäftigung über ein Jahr hinausgehen oder durch ein weiteres (ggf. auch ehrenamtliches) Engagement auf anderen Feldern so ergänzt werden, dass die notwendigen Erfahrungen auch unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Beanspruchung erworben werden können.

Ist eine hauptamtliche Tätigkeit oder eine Teilzeitbeschäftigung – z. B. wegen der Situation der Familie – im dargelegten Sinne nicht möglich, muss der auf andere Weise geleistete pastorale Einsatz von seinem Gewicht her der mindestens einjährigen hauptamtlichen Tätigkeit äquivalent sein.

Auch hier gibt es eine Vielfalt der Wege, so dass auch ein stetiges, von seinem Umfang her besonders gewichtiges ehrenamtliches Engagement – etwa ein kontinuierlicher Einsatz in der gemeindlichen Kommunion- und Firmkatechese oder ein soziales Engagement im kirchlich-caritativen Zusammenhang – als Äquivalent eingebracht werden kann. Voraussetzung für die Anerken-

nung ist freilich auch hier ein eindeutiger kirchlicher Bezug bzw. katechetische Implikationen des jeweiligen Handlungsfeldes.

Unverzichtbar mit Blick auf den weiteren wissenschaftlichen Werdegang ist es, dass der konkrete Einsatz hinsichtlich Praxisort, Einsatzfeld und Umfang dokumentiert und damit später nachvollziehbar gemacht wird.

6. Zusammenfassung

- Da Katholische Theologie und kirchliches Leben aufeinander bezogen sind, wird als Berufungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren der Katholischen Theologie „ein mindestens einjähriger praktischer Einsatz in der Pastoral [verlangt], der vom für die Fakultät zuständigen Diözesanbischof anerkannt ist“ (NO-Normen Nr. 9).
- Im Interesse einer verlässlichen Lebens- und Studienplanung sind Doktoranden und Habilitanden „frühzeitig und hinreichend über die Anforderungen für Professoren der Katholischen Theologie“ zu informieren (NO-Normen Nr. 23). Dies schließt die Information darüber ein, dass und in welchem Umfang pastorale Erfahrungen von angehenden Professoren erwartet werden. Hier sind in erster Linie die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen in der Pflicht.
- Der Doktorand bzw. Habilitand sollte frühzeitig mit dem für die Fakultät zuständigen Diözesanbischof Kontakt aufnehmen und eine verbindliche Absprache über seine Tätigkeit in der Pastoral treffen. Aufgabe der Diözese ist es, diese pastorale Praxis zu begleiten und so zu dokumentieren, dass bei einem Berufungsverfahren die Erfüllung der Berufungsvoraussetzung nachgewiesen werden kann. Dies gilt insbeson-

dere für solche Kandidaten, die aus familiären oder sonstigen wichtigen Gründen keine hauptamtliche Tätigkeit einbringen können.

**Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII)
der Deutschen Bischofskonferenz**

**Rundschreiben des Vorsitzenden der
Kommission an die Diözesanbischöfe
zur theologischen Promotion von
Absolventen der Lehramtsstudiengänge
vom 13.01.2011**

Studienvoraussetzung für eine Promotion in der Katholischen Theologie ist in der Regel das abgeschlossene Theologische Vollstudium. In jüngerer Zeit ist wiederholt gefragt worden, ob wie bisher daneben auch Absolventen der Lehramtsstudiengänge und anderer Studiengänge mit Theologie als Haupt- und Nebenfach in der Katholischen Theologie promovieren können. Diese Frage ist im Zusammenhang der *Nihil obstat*-Normen mit der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erörtert und geklärt worden.

Die zentrale kirchenrechtliche Vorgabe für diese Frage ist das *Akkommodationsdekret* zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* vom 1. Januar 1983 (Prot. Nr. 234/78), das neben dem Theologischen Vollstudium als Studienvoraussetzung eine – über viele Jahre bewährte – alternative Möglichkeit eröffnet. Sie ist allerdings vor allem mit Blick auf Gymnasiallehrer formuliert worden.

Die einschlägige Bestimmung des *Akkommodationsdekretes* Nr. 18 lautet: „Niemand darf zum Doktorat in Theologie zugelassen werden, bevor er nicht ein Abschlussexamen in allen theologischen Pflichtfächern (vgl. *Ordinationes* Art. 51) abgelegt hat, das den Anforderungen der Bestimmungen der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskon-

ferenz entspricht, sofern sich nicht das Doktorexamen (Examen rigorosum) auf alle theologischen Pflichtfächer erstreckt. Ferner wird gefordert, dass der Bewerber nach Abschluss der sich über die ganze Theologie erstreckenden allgemeinen Ausbildung Lehrveranstaltungen besucht hat, die der Spezialisierung dienen.“

Gefordert sind mithin

- (1) das Studium der Katholischen Theologie im Umfang des ersten Studienzyklus in allen notwendigen Disziplinen,
- (2) ein von der kirchlichen Autorität anerkanntes (ggf. erweitertes) Abschlussexamen sowie
- (3) ergänzende Lehrveranstaltungen, die der Spezialisierung dienen.

Es ist also ein Studium *im Umfang* des Theologischen Vollstudiums, nicht aber das Theologische Vollstudium selbst erforderlich. Absolventen der Lehramtsstudiengänge und anderer Studiengänge mit Theologie als Haupt- und Nebenfach können nach wie vor in der Katholischen Theologie promovieren, wenn sie die o. g. Voraussetzungen erfüllen.

Die im zweiten Fach erbrachten und sonstige einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen können von der Fakultät für eine theologische Promotion anerkannt werden, wenn sie den entsprechenden theologischen Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Dabei sind die für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen üblichen Kriterien anzuwenden. Entscheidend ist die Gleichwertigkeit. Wie generell bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist dabei kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Gegebenenfalls sind einzelfallbezogen ergänzende Studienleistungen zu verlangen.

Die Anerkennung der o. g. Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Absolvierung ergänzender Studienleistungen sollten vor Beginn der Promotionsphase erfolgen, damit die Anforderungen hinsichtlich des grundständigen Studiums erfüllt und die Grundlagen für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gesichert sind. Die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Absolvierung ergänzender Studienleistungen sind seitens der Fakultät im Einzelnen zu dokumentieren, damit bei einem etwaigen späteren Berufungsverfahren der Nachweis über ein Studium im Umfang des Theologischen Vollstudiums geführt werden kann. Bei der theologischen Promotion sind dann seitens der Fakultät ebenfalls die der Spezialisierung dienenden ergänzenden Lehrveranstaltungen und das von der kirchlichen Autorität anerkannte – ggf. erweiterte – Abschlussexamen zu dokumentieren.

Gerade auch mit Blick auf eine möglicherweise angestrebte wissenschaftliche Laufbahn ist es wichtig, dass die Promovenden „frühzeitig und hinreichend über die Anforderungen für Professoren der Katholischen Theologie hinsichtlich der Treue zum kirchlichen Lehramt, über die Einstellungsvoraussetzungen sowie über Wesen, Inhalt und Bedingungen des Verfahrens zur Erlangung des *Nihil obstat* informiert werden“ (*Nihil obstat*-Normen Nr. 23). Bei der Information sollte gegebenenfalls auch klagestellt werden, dass eine Promotion zum kanonischen Grad eines Dr. theol. nur an einer Katholisch-Theologischen Fakultät, nicht aber an einem Institut für die Religionslehrerbildung möglich ist. Dies schließt freilich Kooperationsvereinbarungen zwischen Fakultät und Institut zur Ermöglichung von theologischen Promotionen nicht aus.

Als Vorsitzender der Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz teile ich Ihnen diese Gesichtspunkte in Abstimmung mit dem Präfekten der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in der Hoffnung mit,

dass sie Ihnen eine Hilfe sind. Es wäre angebracht, wenn Sie die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten in geeigneter Weise über die genannten Modalitäten in Kenntnis setzen würden.

Deutsche Bischofskonferenz

Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie vom 25.09.2003

I. Vorbemerkung

Die Hochschul-Dienstrechtsreform modifiziert die Qualifikationswege für Universitätsprofessoren¹, wobei die Umsetzung in den Ländern z. T. in unterschiedlicher Weise erfolgen dürfte. Als neue Form des Nachweises der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulrahmengesetz (HRG) wird die Juniorprofessur eingeführt.

Unbeschadet der anderen Qualifizierungswege (§ 44 Abs. 2 u. 4 HRG), die zur Gewährleistung eines ausreichenden wissenschaftlichen Nachwuchses für die Theologie unverzichtbar bleiben, wird die Juniorprofessur auch in der Katholischen Theologie eingeführt. Um die Qualität der Theologie an den Hochschulen zu sichern und ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten zu gewährleisten, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 die folgenden „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ beschlossen. Die Kirchlichen Anforderungen sind von der Kongregation für die Bischöfe mit Dekret vom 31. Juli 2004 rekognosziert worden.

Die Habilitation bleibt für die Theologie insbesondere in den Ländern erhalten, wo sie staatskirchenrechtlich vereinbart ist.

¹ Das Amt des Professors der Katholischen Theologie steht Männern und Frauen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die einheitliche Bezeichnung „Professor“ verwendet.

Als Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen hat sich die Habilitation in der Theologie bewährt. Sie wird von den folgenden Vorgaben nicht berührt.

2. Juniorprofessur als Qualifikationsstelle

Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HRG erbracht werden.

Für Errichtung und Umschreibung von Juniorprofessuren gelten die einschlägigen hochschul- und kirchenrechtlichen Vorgaben. Vor der Errichtung einer Juniorprofessur in einer in der Katholischen Theologie bisher nicht vorgesehenen Disziplin² ist die Zustimmung des Heiligen Stuhls einzuholen.

Als Qualifikationsstelle kann die Juniorprofessur nicht auf die personelle Ausstattung der Katholisch-Theologischen Fakultäten sowie der Institute für die katholische Religionslehrerbildung mit hauptamtlichen Professuren angerechnet werden, für die es sachlich und rechtlich begründete Vorgaben gibt³. Als In-

² Zur Bezeichnung der Fächer vgl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* (Art. 51 OrdSapChrist) sowie die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nrn. 86–118.

³ Für die Katholisch-Theologischen Fakultäten gehen sowohl die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* (Art. 22 SapChrist) als auch die Ausführungsbestimmungen von der Notwendigkeit einer „der Natur und den Erfordernissen der Fakultät entsprechende Zahl“ hauptamtlicher Professoren aus (Art. 45 § 1b OrdSapChrist). Die Ausführungsbestimmungen führen die Pflichtfächer des ersten Studienzyklus enumerativ auf (Art. 51.1 OrdSapChrist). Für Deutschland ist das Fächerspektrum durch die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003) und die „Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudienganges Katholische Theologie an den Katholisch-Theologischen

haber von Qualifikationsstellen können Juniorprofessoren bei Berufungs- und Habilitations-Verfahren nicht im Status von Professoren mitwirken.

3. Ausschreibung

Die Berufung zum Juniorprofessor setzt eine öffentliche Ausschreibung der Stelle voraus. Die Offenheit des Auswahlverfahrens für die Qualifiziertesten schließt Hausberufungen bzw. einen tenure track in der Regel aus.

4. Berufungs- und Evaluationskommission

Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Katholischen Theologie erfolgt in der Regel an Katholisch-Theologischen Fakultäten. Die Bildung von Berufungs- und Evaluationskommissionen für Juniorprofessuren erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben wie für hauptamtliche Professuren.

Bei der Berufung von Juniorprofessoren in Institute für die katholische Religionslehrausbildung ist in der Berufungskommission eine Mehrheit von Professoren der Katholischen Theologie – möglichst unter Beteiligung von Professoren einer Katholisch-Theologischen Fakultät – sicherzustellen. Dies gilt auch für die Evaluation.

Fakultäten der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ (1995) konkretisiert worden.

Für die Einrichtungen der Religionslehrerbildung hat die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9.–13. März 1987 beschlossen, dass Einrichtungen mit dem Lehramtsstudiengang Gymnasium/S II vier Professoren, die anderen drei Professoren haben sollen.

5. Einstellungsvoraussetzungen

Bei der Berufung zum Juniorprofessor müssen folgende im *Akkommodationsdekret* zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 1. Januar 1983 Nr. 8 näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein⁴:

- Studium der Katholischen Theologie,
- Qualifizierte Promotion in Katholischer Theologie an einer theologischen Fakultät⁵.

Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Einstellungsvoraussetzungen für Theologieprofessoren (vgl. insbesondere § 44 HRG sowie Nr. 5–9 *Akkommodationsdekret*).

⁴ *Akkommodationsdekret* Nr. 8 lautet: „Zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, dass der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d. h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* und nach Art. 17 der *Ordinationes* geforderten entsprechenden Doktors.“

Das *Akkommodationsdekret* für theologische Einrichtungen außerhalb Katholisch-Theologischer Fakultäten in Deutschland vom 1. Januar 1983 legt fest, dass die Bestimmungen über die Dozenten auch an diesen Einrichtungen einzuhalten sind.

⁵ Art. 17 OrdSapChrist lautet: „Als facheinschlägiges Doktorat bezeichnet man jenes, das der zu lehrenden Disziplin entspricht. Wenn es sich um ein theologisches oder ein mit einem solchen verbundenes Fach handelt, ist ein kanonisches Doktorat notwendig; andernfalls ist in der Regel mindestens das kanonische Lizentiat erforderlich.“

6. *Nihil obstat*

Die *Nihil obstat*-Anfrage erfolgt nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben durch den zuständigen Minister des Landes.

Das *Nihil obstat* für Juniorprofessoren erteilt in angemessener Frist der für die Hochschule zuständige Diözesanbischof nach der Norm des Konkordatsrechts. Da es sich bei der Juniorprofessur um keine Lebenszeitberufung handelt, ist eine Anfrage beim Heiligen Stuhl gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 7* nicht erforderlich.

7. „Zweites Buch“

Bei der Juniorprofessur und den anderen Qualifikationswegen nach § 44 Abs. 2 HRG muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten Dissertation eine weitere große Forschungsarbeit („Zweites Buch“) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden. Diese sollen nachweisen, dass das Fach in der für die künftigen Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlichen Breite qualifiziert vertreten werden kann. Der Umfang des „Zweiten Buches“ soll so bemessen sein, dass es im Rahmen der begrenzten Zeit von bis zu sechs Jahren erstellt werden kann.

Deutsche Bischofskonferenz

Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch- Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen vom 21.–24.02.1972

In der Ausbildung der Theologiestudenten, insbesondere der Priesteramtskandidaten, kommt wegen der engen Verbindung von Glaube, theologischer Erkenntnis und christlicher Lebenspraxis der Lehrtätigkeit und der Persönlichkeit der Theologiedozenten eine überragende Bedeutung zu. Die *Ratio fundamentalis institutionis Sacerdotalis* vom 6. Januar 1970 bestimmt, dass in der Regel nur Priester als Theologieprofessoren bestellt werden sollen.¹

„In der Regel“ besagt, dass für alle theologischen Disziplinen in Ausnahmefällen auch Nichtpriester habilitiert und berufen werden können.²

I. Habilitation

1. Für die Habilitation eines Nichtpriesters in einer Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. in einem katholisch-theologischen Fachbereich gelten folgende Voraussetzungen:

¹ „Pro disciplinis sacris Professores sint communiter sacerdotes“, VI, 33.

² Der Ausdruck „Nichtpriester“ (statt „Laie“) ist gewählt, um auch Ständigen Diakonen den Weg zur Habilitation und Berufung offenzuhalten.

- a) Übereinstimmung der Lehre des zu Habilitierenden mit der ganzen Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche.
 - b) Leben aus dem Glauben; das schließt die Erfüllung der Pflichten eines Katholiken ein.
 - c) Mehrjährige hauptamtliche praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten, vor allem außerhalb der Hochschule.
2. Der Bischof erteilt das *Nihil obstat* und die *Missio canonica* nach den geltenden konkordatären Bestimmungen.

II. Berufung

1. Ist die Berufung eines Nichtpriesters als Professor, Assistenzprofessor oder Lehrbeauftragter in der katholischen Theologie vorgesehen, so wird der zuständige Diözesanbischof das *Nihil obstat* für die Berufung nur erteilen, wenn die unter I, 1a–c genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem wird der zuständige Diözesanbischof bei dem von der Deutschen Bischofskonferenz eingesetzten Gremium von Bischöfen ein Gutachten einholen.
2. Nach Eingang des Gutachtens wird der zuständige Diözesanbischof über das *Nihil obstat* unter Beachtung der geltenden konkordatären Bestimmungen entscheiden, ggf. gleichzeitig die *Missio canonica* erteilen.
3. Entfällt nachträglich die Erfüllung einer unter I, 1a–b genannten Voraussetzungen, so ist die kirchliche Zulassung zur Lehrtätigkeit an einer Katholisch-Theologischen Fakultät oder Philosophisch-Theologischen Hochschule zu entziehen.
4. Für Priester, die in den Laienstand zurückversetzt worden sind, gelten die *Normae der Congregatio pro Doctrina Fidei*

vom 13. Januar 1971 sowie die Bestimmungen des Dispensre-skriptes.

5. Für die theologischen Fächer an Philosophisch-Theologi-schen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen gelten die Bestimmungen dieses Erlasses entsprechend.

6. Die geltenden konkordatären und kanonischen Vorschriften bleiben unberührt.

3. Empfehlungen und Hinweise des Katholisch-Theologischen Fakultätentages

Katholisch-Theologischer Fakultätentag

Eckpunkte zum Verfahren der theologischen Promotion auf der Basis eines Abschlusses in Lehramtsstudien- gängen oder in anderen Studiengängen in Katholischer Theologie/Religionslehre vom 22.05.2012

1. Gegenstand, Aufgabe und Ziel

Die folgenden Überlegungen und Hinweise betreffen die theologische Promotion auf der Grundlage eines Abschlusses in Lehramtsstudiengängen oder in anderen Studiengängen in Katholischer Theologie/Religionslehre. Sie verstehen sich u. a. vor dem Hintergrund von Verschiebungen in der Zusammensetzung der Studierendenschaft in Katholischer Theologie insbesondere hin zu den Lehramtsstudiengängen. Die Überlegungen benennen Aspekte, die in Bezug auf die oben angesprochene Möglichkeit der theologischen Promotion von zentraler Bedeutung sind und deswegen allgemeine Beachtung finden sollten. Die vorliegenden Eckpunkte beziehen sich zum einen auf die für die angesprochene theologische Promotion maßgeblichen kirchen-

rechtlichen Rahmenbedingungen sowie auf die darauf bezogene Forderung, die der Vorsitzende der Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff formuliert hat. Zum anderen werden Hinweise dazu gegeben, wie das in den Blick genommene Verfahren konkret gestaltet werden kann. Damit verstehen sich die Eckpunkte nicht im Sinne kirchenrechtlicher Bestimmungen, vielmehr wollen sie die Fakultäten und Hochschulen in der Fortentwicklung und Gestaltung dieses Verfahrens unterstützen und bestärken und für die Studierenden so weit als möglich Rechtssicherheit schaffen.

2. Die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen

Das angesprochene Verfahren der theologischen Promotion beruht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des *Akkommodationsdekrets* Nr. 18 zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* sowie nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12.03.2003 Nr. 132 auf dem Doktorexamen in allen theologischen Pflichtfächern (Examen Rigorosum) sowie ergänzenden, der Spezialisierung dienenden Lehrveranstaltungen. Im Sinne dieser Bestimmungen hat Bischof Mussinghoff mit Schreiben vom 13.01.2011 festgestellt, dass als Studienvoraussetzung „ein Studium *im Umfang* des Theologischen Vollstudiums, nicht aber das Theologische Vollstudium selbst“ gefordert ist. Gemäß der „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 08.03.2006 der Deutschen Bischofskonferenz stellt der Abschluss Magister/Magistra Theologiae den Abschluss des Theologischen Vollstudiums dar.

3. Grundsätze zur Erbringung der erforderlichen Studienvoraussetzung

Der Nachweis eines Studiums im Umfang eines Theologischen Vollstudiums wird durch die Abschlussexamina in allen theologischen Pflichtfächern erbracht.

- a) Für die Examina können nicht allein Studien- und Prüfungsleistungen Anerkennung finden, die im Studium der Katholischen Theologie/Religionslehre selbst erbracht wurden, sondern auch diejenigen, die in weiteren Fächern erreicht wurden sowie sonstige einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen. Ebenfalls können Studienleistungen anerkannt werden, die im Selbststudium erbracht wurden bzw. werden. Insofern können Kompetenzen, die im Studium der weiteren Fächer und darüber hinaus erworben wurden, für das Verständnis der Theologie in ihrer ganzen Breite fruchtbar gemacht werden.
- b) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Grundsatz der Gleichwertigkeit anzuwenden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen und nicht lediglich ein schematischer Vergleich anzustellen. Für die Anerkennung ist eine nach Maßgabe des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz vom 08.03.2006 „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ in Leistungspunkten zu bemessende Äquivalenz erforderlich; dabei sind sowohl die Vorbereitung als auch die Ablegung einer Prüfung mit entsprechenden Leistungspunkten zu versehen bzw. sind diese Leistungspunkte zu berücksichtigen.
- c) Diese Gesamtwürdigung schließt die Möglichkeit ein, einzelfallbezogene Studien- und Prüfungsleistungen sowohl an-

zuerkennen als auch ggf. deren Absolvierung zu verlangen und zu vereinbaren.

- d) Bei der Annahme als Doktorand sind in jedem Einzelfall nicht nur die bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen, sondern ebenso noch erforderliche ergänzende Leistungen zu benennen und festzulegen, die als Voraussetzung für die Zulassung zur angesprochenen theologischen Promotion gelten.
- e) Diese Zulassung ist formal zu regeln.

4. Studienberatung

Frühzeitige und kontinuierliche Studienberatungen sollen Studierenden die Möglichkeit der theologischen Promotion auf der Grundlage eines Abschlusses in Lehramtsstudiengängen oder anderer Studiengänge in Katholischer Theologie/Religionslehre aufzeigen und im Einzelnen dazu Unterstützung bieten.

5. Dokumentation

Um nachweisen zu können, dass ein Studium im Umfang des Theologischen Vollstudiums erbracht wurde, ist von Seiten der Fakultät bzw. Hochschule eine vollständige und ins Einzelne gehende Dokumentation zu erstellen.

Ebenfalls zu dokumentieren ist, welche der Spezialisierung dienende Studienleistungen im Theologischen Doktoratsstudium selbst erbracht wurden.

6. Pastorale Praxiserfahrung

Im Hinblick auf diejenigen, die über die theologische Promotion hinaus eine theologische Habilitation bzw. eine Tätigkeit als Hochschullehrer/Hochschullehrerin anstreben, wird die Empfehlung ausgesprochen, dem Erfordernis pastoraler Praxiserfahrung frühzeitig Beachtung zu schenken.

Katholisch-Theologischer Fakultätentag**Empfehlungen zur Qualitätssicherung
und Neuordnung der Promotion
in Katholischer Theologie (Dr. theol.)
vom 27.01.2014**

Die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine der zentralen Aufgaben der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen. Deutsche und ausländische Doktorandinnen und Doktoranden werden – zunehmend auch in Kooperation mit nicht-fakultären Hochschuleinrichtungen und Instituten – wissenschaftlich betreut¹. Wie in allen wissenschaftlichen Disziplinen dient die Promotion dem Nachweis der Befähigung zu eigenständiger Forschung. Zugleich entfaltet die Promotion in Katholischer Theologie (Dr. theol.) kanonische Wirkung: Unter anderem ist sie in der Regel eine unabdingbare Voraussetzung, um eine Professur oder eine sonstige Lehrtätigkeit in der Katholischen Theologie übernehmen zu können.

Das Anliegen, den wissenschaftlichen Nachwuchs und damit die Qualität des Faches zu fördern, hat den Katholisch-Theologischen Fakultätentag veranlasst, Empfehlungen zur Qualitätssicherung und zur Neuordnung der Promotion in Katholischer Theologie (Dr. theol.) zu formulieren. Die Empfehlungen richten sich in erster Linie an die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen. Sie bieten einen weiten Rahmen, der

¹ Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Empfehlungen z. T. darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

der – notwendigen – Umsetzung in den Promotionsordnungen Raum lässt.

In diese Empfehlungen sind die Stellungnahmen und Empfehlungen zur Fortentwicklung der Promotion eingeflossen, die nationale und internationale Wissenschaftsorganisationen in den letzten Jahren vorgelegt haben. Im Jahr 2011 hat der Wissenschaftsrat „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“² formuliert; wenig später hat die Hochschulrektorenkonferenz eine „Empfehlung zur Qualitätssicherung im Promotionsverfahren“³ verabschiedet. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat im Jahr 2009 insbesondere zur Frage des strukturierten Doktorats ein „Rundschreiben“ an alle theologischen Fakultäten in Europa gerichtet⁴. Diese vielfältigen Reflexionsprozesse waren Anstoß für wiederholte Beratungen im Kreis der Theologen, an denen Fachvertreter aus Deutschland, Österreich und der Schweiz teilgenommen haben.

Vielfalt der Zugangswege und Forschungscharakter der theologischen Promotion

In der Katholischen Theologie sind – wie in anderen Disziplinen auch – die Zugangswege und die konkreten Formen der Promotionsstudien seit jeher vielfältig. Ein großes Gewicht haben traditionell die individuellen bzw. die externen Promotionen, die freilich einer besonderen Aufmerksamkeit und Betreu-

² Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier vom 09.11.2011.

³ Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren. Empfehlung des Präsidiums der HRK an die promotionsberechtigten Hochschulen vom 23.04.2012.

⁴ Rundschreiben Nr. 6/Lettre circulaire n. 6. vom 30.03.2009.

ung bedürfen. Daneben haben sich Graduiertenkollegs bzw. Graduiertenschulen etabliert, an denen die Katholische Theologie beteiligt ist. Diese Vielfalt der Wege hat sich bewährt und soll gerade auch mit Blick auf die Kultur des Faches und die persönlichen Faktoren der Promovenden beibehalten werden.

Das kirchliche Hochschulrecht kennt seit jeher einen gestuften Qualifikationsweg, an dessen Ende als dritter Zyklus die Promotion steht. Die Promotionsphase wird – ungeachtet einzelner Studienelemente – wesentlich durch die Erarbeitung der Dissertation geprägt, die „wirklich zum Fortschritt der Wissenschaft beiträgt“ (Art. 49 § 3 Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana*/SapChrist). Im Zentrum steht also der Forschungscharakter der theologischen Promotion. Die Promotion als forschungsorientierte Qualifikationsphase bietet den Einstieg in die wissenschaftlich-berufliche Praxis; sie darf darum nicht zur dritten Phase einer verschulten Ausbildung umgedeutet und umgestaltet werden. Dies gilt auch und gerade unter den Bedingungen des „Bologna-Prozesses“ bzw. nationaler oder internationaler Qualifikationsrahmen⁵.

Information und Beratung

In den letzten Jahren haben die Information über Studien- und Graduiierungsmöglichkeiten und die Beratung der Studierenden, Promovenden und Habilitanden generell erheblich an Bedeutung gewonnen. Dies gilt auch für die Katholische Theologie, wo sich auch neue Informationsmöglichkeiten (www.katholische-theologie.info) und Angebote (Workshops, Hochschuldi-

⁵ Die Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses 2009–2012. Nationaler Bericht von Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung unter Mitwirkung von HRK, DAAD, Akkreditierungsrat, fzs, DSW und Sozialpartner.

daktische Weiterbildung etc.) etabliert haben. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch die von Ulrich Rhode SJ und Heribert Schmitz erstellte Arbeitshilfe „Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht“⁶.

Verschiedene Normen und Studienvorgaben für die Katholische Theologie sehen die Information und Beratung verbindlich vor. So fordern die *Nihil obstat*-Normen, dass die „Promovenden und Habilitanden der Katholischen Theologie frühzeitig und hinreichend über die Anforderungen für Professoren der Katholischen Theologie hinsichtlich der Treue zum kirchlichen Lehramt, über die Einstellungsvoraussetzungen sowie über Wesen, Inhalt und Bedingungen des Verfahrens zur Erlangung des *Nihil obstat* informiert werden“⁷.

Im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollten bereits die Studierenden im Rahmen des grundständigen Studiums frühzeitige und kontinuierliche Information und Beratung über die Möglichkeit der theologischen Promotion erhalten. Im Besonderen sollten die Vielfalt der Zugangswege aufgewiesen, der Forschungscharakter der Promotion deutlich gemacht und die Bestimmungen der Promotionsordnungen erläutert werden. In einer späteren Phase sollten die Möglichkeiten der Promotions- und Wissenschaftsförderung benannt und nach Abschluss der Studien ihre Beantragung unterstützt werden.

⁶ Heribert Schmitz, Ulrich Rhode (Bearb.), Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen, Bonn² 2011 (= Arbeitshilfen Nr. 100).

Die Arbeitshilfe kann über www.dbk.de unter Veröffentlichungen eingesehen werden. Die wichtigsten Rechtsnormen sind ferner unter „Dokumente“ im Internetportal www.katholische-theologie.info zu finden.

⁷ „Normen zur Erteilung des *Nihil obstat* bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (= *Nihil obstat*-Normen) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 25.03.2010.

Katholische Theologie reflektiert den Glauben der Kirche und ihre pastorale Praxis. Nicht zuletzt auch im Blick auf jene, die über die theologische Promotion hinaus möglicherweise eine theologische Habilitation bzw. eine Tätigkeit als Hochschullehrer anstreben, sollte die aktive Verbindung zum kirchlichen Leben gefördert und Hilfestellungen vermittelt werden. Über die pastorale Praxiserfahrung als Berufungsvoraussetzung für Theologieprofessoren sollte frühzeitig informiert werden⁸.

Annahme als Doktorand, Betreuungsvereinbarung

Die Auswahl und Annahme der Doktorandinnen und Doktoranden einschließlich der Zugangsvoraussetzungen sind in der Promotionsordnung eindeutig und transparent zu regeln. Um eine angemessene Beratung, Betreuung und Förderung – unter Einschluss der sozialen Dimension – zu ermöglichen und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sicherzustellen, sollte der Antrag auf Annahme als Doktorand vor Beginn der Arbeit an der Dissertation gestellt werden.

Die Promotionsordnung sollte ferner den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Katholisch-Theologischen Fakultät und dem Doktoranden vorsehen. In der Betreuungsvereinbarung sind die jeweiligen Rechte und Pflichten zu regeln.

⁸ Die *Nihil obstat*-Normen verlangen als Berufungsvoraussetzung für Theologieprofessoren einen „mindestens einjährige(n) praktische(n) Einsatz in der Pastoral ..., der vom für die Fakultät zuständigen Diözesanbischof anerkannt ist“ (*Nihil obstat*-Normen Nr. 9. Die Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) hat am 08.05.2013 eine „Handreichung zur pastoralen Erfahrung als Berufungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren der Katholischen Theologie“ erstellt, in der die wichtigsten Informationen und Hinweise zu diesem Thema zusammengefasst sind.

Mögliche Inhalte der Vereinbarung sollten sein:

- Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis;
- Anzahl und Zuordnung von Fachbetreuern, Form der Betreuung und weiterer Elemente dieses Verhältnisses;
- Aussagen zum angemessenen Zeitraum der Promotion. Dabei sind neben disziplinspezifischen Erfordernissen auch persönliche Faktoren der Promovenden zu berücksichtigen (berufliche Gegebenheiten, familiäre Rahmenbedingungen, Behinderungen etc.). Es soll darauf geachtet werden, dass die Dissertation in der Regel in drei bis vier Jahren zum Abschluss gebracht werden kann;
- Aussagen zur Konfliktlösung und zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses. Ziel sollte eine vermittelnde und schlichtende Möglichkeit sein. Dazu könnte etwa eine Ombudsperson benannt werden, die allen Doktorandinnen und Doktoranden ebenso zur Verfügung steht wie den Betreuern und Betreuerinnen.

Zugangsvoraussetzungen

In der Promotionsordnung sind ferner die Zugangsvoraussetzungen zu benennen. Dabei sind neben den staatlichen und universitären Vorgaben auch die einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu beachten. Die zentrale kirchenrechtliche Vorgabe für diese Frage ist das *Akkommodationsdekret* zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 1. Januar 1983, das ein Studium der Katholischen Theologie *im Umfang* des Theologi-

schen Vollstudiums verlangt⁹. Absolventen von Lehramts- und sonstigen Kombinationsstudiengängen können also als Doktoranden angenommen werden, wenn sie die Studienvoraussetzungen – einschließlich der notwendigen Sprachanforderungen – erfüllen.

Nähere Informationen zu dieser Frage bieten der Rundbrief des Vorsitzenden der Bischöflichen Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) vom 13. Januar 2011 sowie die „Eckpunkte zum Verfahren der theologischen Promotion auf der Basis eines Abschlusses in Lehramtsstudiengängen oder in anderen Studiengängen in Katholischer Theologie/Religionslehre“ des Katholisch-Theologischen Fakultätentages. Beide Texte empfehlen, dass die das grundständige Studium ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen – soweit wie möglich – vor Beginn der Promotionsphase zu erbringen sind. Die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen ist seitens der Fakultät im Einzelnen zu dokumentieren.

Strukturierende Elemente, Dokumentation

Wesentliche Elemente der Promotion sind die eigenständige, auf Erkenntnisgewinn zielende theologische Dissertation, weiterführende Studien sowie die mündliche Prüfung. Da die Pro-

⁹ Die einschlägige Bestimmung des *Akkommodationsdekretes* Nr. 18 lautet: „Niemand darf zum Doktorat in Theologie zugelassen werden, bevor er nicht ein Abschlussexamen in allen theologischen Pflichtfächern (vgl. *Ordinationes* Art. 51) abgelegt hat, das den Anforderungen der Bestimmungen der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz entspricht, sofern sich nicht das Doktorexamen (Examen rigorosum) auf alle theologischen Pflichtfächer erstreckt. Ferner wird gefordert, dass der Bewerber nach Abschluss der sich über die ganze Theologie erstreckenden allgemeinen Ausbildung Lehrveranstaltungen besucht hat, die der Spezialisierung dienen.“

motionsphase den Einstieg in die wissenschaftlich-berufliche Praxis darstellt, dient sie der wissenschaftlichen Spezialisierung sowie der Professionalisierung für die Lehre und Forschung. Welche strukturellen und inhaltlichen Anforderungen gestellt werden, ist in der Promotionsordnung festzulegen. Insgesamt sollen die strukturierenden Elemente nicht zu einem festen Curriculum verknüpft werden.

Das *Akkommodationsdekret* fordert ergänzend zum Studium der Katholischen Theologie im Umfang des Theologischen Vollstudiums „Lehrveranstaltungen, die der Spezialisierung dienen“ (Nr. 18). Diese Studien sollten darum insbesondere der Stärkung der fachspezifischen Qualifikation in dem Bereich der Theologie dienen, dem das fachliche Interesse des Doktoranden bzw. der Doktorandin in besonderer Weise gilt. Art, Zahl und Umfang dieser Lehrveranstaltungen sind nicht näher definiert. Auch ist kein Lizentiat als Zulassungsvoraussetzung gefordert.

Grundsätzlich sollen berufsbezogene bzw. kompetenzorientierte Leistungen im Sinne der Beförderung wissenschaftlich-praktischer Befähigung gefördert werden. Insofern ist vornehmlich an Elemente zu denken, die auf fachlichen Austausch, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Integration in die Scientific Community und pädagogisch qualifizierte Begleitung abzielen. Dabei können durchaus Möglichkeiten und Angebote Berücksichtigung finden, die über die Fakultät oder Hochschule hinaus zustande kommen, an der die Promotion erfolgt (Fachtagungen der theologischen Arbeitsgemeinschaften, wissenschaftliche Symposien, Workshops für Promovenden und Habilitanden, Hochschuldidaktische Weiterbildung etc.).

Zum einen geht es um Studienleistungen, die der *wissenschaftlichen Spezialisierung dienen* bzw. *zur Forschung befähigen*. Als Möglichkeiten sind denkbar (eventuell auch im Sinn von Alternativleistungen):

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die der Spezialisierung im Fach bzw. im theologischen Bereich der Promotion dienen (Oberseminar, Doktorandenkolloquium)
- Selbststudieneinheiten mit Kolloquien/Prüfung
- Mitgliedschaft in einem Doktorandenprogramm, Promotions- und Graduiertenkolleg
- Teilnahme und Vortragstätigkeit bei Kolloquien, Kongressen, Tagungen (Fachtagungen der theologischen Arbeitsgemeinschaften, Salzburger Hochschulwochen u. ä.)
- Exkursionen, Forschungsaufenthalte
- Publikations- und Herausgebertätigkeit
- Konzeptionierung, Beantragung und Realisierung wissenschaftlicher Projekte

Zum anderen geht es um Studienleistungen, die der *Qualifizierung und Profilierung in der Lehre* dienen. Als Möglichkeiten sind denkbar (eventuell auch im Sinn von Alternativleistungen):

- Durchführung von fachbezogenen Tutorien
- Verantwortliche Mitgestaltung von Seminaren
- Mitarbeit an der Konzeption und Durchführung von Vorlesungen
- Hochschuldidaktische Weiterbildung und Teilnahme an Veranstaltungen des Netzwerks Theologie und Hochschuldidaktik (www.dghd.de)
- Verantwortliche Mitgestaltung von wissenschaftlichen Bildungsangeboten der Theologenkonvikte und Priesterseminare
- Lehre in der Jugend- und Erwachsenenbildung

- Fachdidaktische Weiterbildung: Vorbereitungsdienst im Rahmen der Lehrerbildung; schulischer Religionsunterricht.

Welche der o. g. Möglichkeiten in Frage kommen, ist in der Promotionsordnung zu regeln. Ihre Anerkennung ist seitens der Fakultät zu dokumentieren.

Ein eigenes Gewicht besitzen die Erstellung der Dissertation sowie die mündliche Prüfung. In welcher Form diese mündliche Prüfung durchgeführt wird (Rigorosum, Defensio, Vortrag), ist in der Promotionsordnung festzulegen. In jedem Fall stellt diese Prüfung zusammen mit der notwendigen Vorbereitung einen eigenen Beitrag zur wissenschaftlichen Qualifikation dar, der besonderes Gewicht besitzt.

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse

Der von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam erarbeitete „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005, auf den der „Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ vom 22.03.2011 verweist, sieht vor, dass für einen Masterabschluss insgesamt 300 ECTS-Punkte zu erreichen sind¹⁰. Dies entspricht dem Umfang des Theologischen Vollstudiums mit dem Abschluss Magister Theologiae bzw. Kirchliche Prüfung. Für die Abschlüsse auf der darauf aufbauenden Promotionsebene ist in Deutschland generell keine Verwendung von ECTS-Punkten vorgesehen. Auch wenn im Einzelfall Komponenten eines strukturierten Doktorats

¹⁰ „Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) am 22.03.2011.

angeboten werden, ist damit nicht die Vorstellung eines festen Curriculums verbunden.

Dies schließt nicht aus, dass Studienleistungen, die in der Promotionsphase der wissenschaftlichen Spezialisierung sowie der Profilierung in der Lehre und in der Forschung dienen, im Einzelfall auch in ECTS-Punkten ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei strukturierten Komponenten der Promotionsphase der Fall sein. Die Anrechnung soll unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Promotion nicht an die Absolvierung eines festen Curriculums geknüpft wird. Bei einer Anrechnung sollen die Studienleistungen im Verhältnis zur abschließenden Prüfung und zur Dissertation in angemessener Weise gewichtet werden.

Kooperation

Die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen wird mehr und mehr zur Normalität. Der Wissenschaftsrat empfiehlt sie für die Theologie(n) und die religionsbezogenen Wissenschaften generell. Auch die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* forciert den Gedanken der Kooperation (Art 62–64 SapChrist).

Zur Ermöglichung von Promotionen sollten Kooperationen zwischen Katholisch-Theologischen Fakultäten und nicht-fakultären Hochschuleinrichtungen/Instituten angestrebt und vereinbart werden. Diese Zusammenarbeit sollte möglichst breit, auf Dauer angelegt und vertraglich vereinbart werden. Dabei sollte auch geregelt werden, dass der Fachvertreter einer nicht-fakultären Hochschuleinrichtung Erstbetreuer sein kann.